

# RS Vwgh 1988/1/21 87/09/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs3 Z4;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VwGG §42 Abs2 litc Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Eine zureichende nachprüfende Kontrolle des angefochtenen Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit ist dem VwGH nicht möglich, wenn die belangte Behörde ihren Abspruch ausschließlich auf § 4 Abs 3 Z 4 AuslBG stützt, und zwar primär mit dem Argument, dass die im Antrag des Bfr genannte Entlohnung des Ausländer nicht dem kollektivvertraglich garantierten Mindestlohn von § 8.430,-- brutto monatlich (für 40 Wochenstunden) entspreche, ohne konkret festzustellen und zu erörtern, zu welchen vom Bfr nach Annahme der bel Beh beabsichtigten Arbeitszeit- und Entlohnungsbedingungen der im Übrigen gleichfalls ohne nähere Darlegungen genannte kollektivvertragliche Bruttomonatslohn (für 40 Stunden) in Relation gesetzt wurde.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090232.X01

## Im RIS seit

14.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)